

Gesellschaftsvertrag der Krefelder Caritasheime gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Krefelder Caritasheime gemeinnützige GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Krefeld.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb, die Errichtung und der Erwerb von stationären und teilstationären Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege in der Region Krefeld des Bistums Aachen, ferner die Übernahme von Betriebsträgerschaften für solche Einrichtungen und die Errichtung und der Betrieb anderer caritativer Einrichtungen sowie der Abschluss aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte, wozu auch der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben gehören.
- (2) Die Gesellschafter verfolgen mit ihrem Unternehmen das Ziel, Menschen, die wegen ihres Alters, einer Krankheit, einer Behinderung oder aus sonstigen Gründen der Hilfe bedürfen, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Konfession und Wohnsitz, eine ausreichende stationäre und ambulante Pflege, Versorgung und Betreuung zu gewähren. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck auf der Grundlage des Auftrages und Selbstverständnisses der Katholischen Kirche. Die Gesellschafter und die in der Gesellschaft beschäftigten Mitarbeiter werden in Erfüllung dieses Auftrages tätig. Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern – außer mit dem/den Geschäftsführer(n) – werden nach Maßgabe der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ abgeschlossen. In den von der Gesellschaft betriebenen Dienststellen und Einrichtungen gilt die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen sowie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. Die Gesellschaft schließt sich dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Caritasverband für das Bistum Aachen an.
- (3) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte eingehen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie auch weitere Einrichtungen unterhalten und sich an solchen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Satzungszwecke der Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von stationären und teilstationären Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe im Sinne des § 2 dieses Vertrages.

Die Satzungszwecke der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden verwirklicht insbesondere durch den Schutz, die Erhaltung und Pflege der als Denkmal geschützten Häuser Hansa-Haus und Josefs Haus (Denkmalliste der Stadt Krefeld Nrn. 17 und 223).

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 60.000,-- € (i.W.: sechzigtausend EUR).
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
 - a) der eingetragene Verein unter dem Namen „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 54.000,-- €,
 - b) der eingetragene Verein unter dem Namen „Caritasverband für das Bistum Aachen“ mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.000,-- €.
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sämtlich in voller Höhe eingezahlt.
- (4) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (5) Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig geleistet ist, nach Maßgabe des § 33 Abs. (2) GmbHG erwerben.
- (6) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit dessen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, wenn die zugrunde liegenden Stammeinlagen voll geleistet sind.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in (nen), die durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellt werden.

Die Geschäftsführung soll möglichst geschlechtergerecht besetzt sein.

- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden.

Geschäftsführer – insbesondere auch der einzige Geschäftsführer – können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreit werden.

Ohne Auswirkung auf die Wirksamkeit einer erteilten Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB darf von einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB nur für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen gemeinnützigen Körperschaften Gebrauch gemacht werden.

- (3) Der Verwaltungsrat hat für die Geschäftsführung unbeschadet von der Vertretungsbefugnis gemäß Abs. (1) und (2) eine Geschäftsordnung aufzustellen. In einer solchen Geschäftsordnung kann unter anderem die Aufteilung der Arbeitsgebiete unter den Geschäftsführern vorgenommen werden. Darüber hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Vornahme bestimmter Geschäfte, die nicht schon gemäß Abs. (4) einer Zustimmung bedürfen, angeordnet und die im Abs. (4) unter den Buchstaben g) und j) eingesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen:
- a) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken;
 - b) zum Abschluss sowie zur Änderung oder Beendigung von Miet- und Pachtverträgen mit der Gesellschaft als Mieterin oder Pächterin;
 - c) zum Abschluss sowie zur Änderung oder Beendigung von Betriebsträgerverträgen mit Bezug auf Einrichtungen gemäß § 2 dieses Vertrages;
 - d) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Änderung von Darlehensverträgen, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme eines kurzfristigen Kassenkredits oder Darlehens zur Sicherung von Gehaltszahlungen bei Zahlungsverzug der Kostenträger;
 - e) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungserklärungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 - f) Übernahme der Geschäftsführung oder der Mitgliedschaft in einem Organ von Gesellschaften gemäß § 12 Abs. (1) e) und Übernahme von Beratungsaufträgen durch einen Geschäftsführer persönlich;
 - g) zur Vergabe von Planungsaufträgen für Baumaßnahmen mit einem Volumen über

100 TEUR;

- h) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Heimleitern sowie mit Mitarbeitern, deren monatliches Bruttogehalt (einschließlich Zulagen) das jeweilige Endgehalt gemäß AVR überschreitet; Abgabe von Ruhegehaltszusagen, Zusagen zu Sonderzuwendungen, Abschluss von Vereinbarungen außertariflicher Art, soweit hiermit zusätzliche finanzielle Verpflichtungen der Gesellschaft verbunden sind;
 - i) zur Erteilung von Prokuren;
 - j) Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder davon abweichen, wenn der Gegenstandswert 100 TEUR übersteigt und es sich dabei nicht um Wiederbeschaffungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen handelt, für die in den von den Kostenträgern gezahlten Pflege- bzw. Betreuungssätzen entsprechende Beträge enthalten sind;
 - k) Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 - l) sonstige Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres einen mehrjährigen Wirtschaftsplan sowie einen Haushaltsplan für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft in den nächsten drei bis fünf Jahren skizzieren einschließlich der in diesem Zeitraum geplanten Investitionen. Der Haushaltsplan hat die laufenden Betriebs- und Investitionsaufwendungen sowie Angaben über deren Finanzierung zu enthalten.
- (6) Die Geschäftsführung hat für Maßnahmen, die eines Zustimmungsbeschlusses des Verwaltungsrates bedürfen (Abs. (4)) vorher eine Beratung des Verwaltungsrates zu den Beschlussgegenständen zu veranlassen (§ 8 Abs. (3)).

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung berufen werden.

Der Caritasrat des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ benennt drei Mitglieder, der „Caritasverband für das Bistum Aachen“ benennt ein Mitglied.

Das fünfte Mitglied wird vom „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ und vom „Caritasverband für das Bistum Aachen“ gemeinsam benannt.

Der „Caritasverband für das Bistum Aachen“ kann im Falle der Verhinderung seines Mitgliedes ein stellvertretendes Mitglied benennen. Auch dieses wird von der Gesellschafterversammlung berufen.

Für den Verwaltungsrat sind die aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG nicht anwendbar.

Es sollen nur Personen benannt oder vorgeschlagen werden, die nach ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten für die Aufgaben des Verwaltungsrates geeignet sind und die Gewähr für die bestmögliche Verwirklichung des Gesellschaftszweckes bieten.

Im Verwaltungsrat sollen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein. Die drei vom Caritasrat des „Caritasverband für die Region Krefeld

e.V.“ benannten Mitglieder und das fünfte, gemeinsam vom „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ und vom „Caritasverband für das Bistum Aachen“ benannte Mitglied sollen für sich genommen eine paritätische Besetzung ergeben.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Geschlechteraufteilung zwischen Vorsitz und Stellvertretung soll von Amtsperiode zu Amtsperiode wechseln.

- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden für vier Jahre berufen; der Zeitraum beginnt mit dem Datum der berufenden Gesellschafterversammlung und endet nach vier Jahren, nicht jedoch vor der Berufung eines Nachfolgers. Jedes Mitglied hat das Recht, sein Amt jederzeit niederzulegen.

Die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates ist von der Gesellschafterversammlung zu widerrufen, wenn derjenige Gesellschafter, der das betreffende Mitglied vorgeschlagen hat, dies verlangt. Eine mehrfache Berufung ist zulässig.

- (4) Legt ein Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt nieder, so ist von demjenigen Gesellschafter, der das betreffende Mitglied vorgeschlagen hat, für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes unverzüglich ein Ersatzmitglied vorzuschlagen und von der Gesellschafterversammlung zu berufen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall des Widerrufs einer Bestellung. Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und an den/die Geschäftsführer der Gesellschaft. Sie wird wirksam mit dem Zugang der letzten Mitteilung. Legt der Vorsitzende das Amt nieder, so hat er dies den anderen Verwaltungsratsmitgliedern und dem/den Geschäftsführer/n schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschiedenes Verwaltungsratsmitglied hat seine geschäftlichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben. Im Übrigen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber Außenstehenden zur Geheimhaltung verpflichtet.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind angemessen zu ersetzen. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen eine Pauschale festsetzen.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat die Mitglieder des Verwaltungsrates von Ansprüchen Dritter – mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatz und wegen grober Fahrlässigkeit – freizustellen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung und den Betrieb der caritativen und eventueller sonstiger Einrichtungen verlangen sowie Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen oder finanzielle Prüfungen vornehmen.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Regelung ihrer Vertretungsbefugnis;
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern;
- c) der Erlass einer Geschäftsordnung für den oder die Geschäftsführer;
- d) die Einrichtung und Erweiterung sowie Einschränkung oder Auflösung von caritativen Einrichtungen der Gesellschaft im Sinne von § 2 Abs. (1);
- e) die Billigung des Jahresabschlusses, der von der Gesellschafterversammlung festzustellen ist;
- f) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren durch die Geschäftsführung.

(3) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig:

- a) in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen (im Besonderen im § 6 Abs. (4) und (5));
- b) für die ihm von der Geschäftsführung vorgelegten Fälle;
- c) in den Fällen, die ihm durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen sind.

(4) Der Verwaltungsrat berät auf der Grundlage eines Vortrages der Geschäftsführung die Fragen, in denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag, nach Gesellschafterbeschlüssen oder nach der Geschäftsführerordnung zuständig ist oder in denen die Geschäftsführung den Verwaltungsrat um Zustimmung ersucht. Ein solches Ersuchen der Geschäftsführung kann der Verwaltungsrat ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht in seine Zuständigkeit fällt und von der Geschäftsführung alleine zu treffen ist. Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung eine schriftliche Entscheidungsvorlage zu den Gegenständen der Tagesordnung vorzulegen.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder in seinem Auftrage die Geschäftsführung, lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Bedarf zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Der Sitzungstermin ist grundsätzlich vorher mit der Geschäftsführung abzustimmen.
- (2) In jedem Kalendervierteljahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen beratend teil. Bei Angelegenheiten, die einen Geschäftsführer persönlich betreffen, kann die Geschäftsführung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 10

Beschlussfassung im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) In den Fällen der §§ 6 Abs. (4) a), c), d), e), und 8 Abs. (2) a), d), können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Vertreters des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen“ (bzw. des stellvertretenden Mitglieds nach § 7 Abs. (1) dieses Vertrages) gefasst werden.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für das auf Vorschlag des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen“ berufene stellvertretende Mitglied. Wird wegen desselben Gegenstandes zum zweiten Male geladen, ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende, dem schriftlichen Verfahren zugestimmt haben. Soweit Beschlüsse die in § 10 Abs. (2) genannten §§ betreffen, sind sie nur gültig, wenn der Vertreter des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen“ (bzw. das stellvertretende Mitglied nach § 7 Abs. (1) dieses Vertrages) zugestimmt hat.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Der „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ wird in der Gesellschafterversammlung durch eine/n vom Vorstand des „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten. Ohne Auswirkung auf die Wirksamkeit der erteilten Vollmacht soll der Vorstand diejenige Person bevollmächtigen, die aus der Mitte des Caritasrates vom Caritasrat dafür benannt wurde. Der/Die Vertreter/in hat vor einer Stimmabgabe einen entsprechenden Beschluss des Caritasrates zur Stimmabgabe einzuholen.

Der Vorstand des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen“ entsendet eine/n bevollmächtigte/n leitende/n Mitarbeiter/in seiner Geschäftsstelle oder eine/n bevollmächtigte/n Mitarbeiter/in aus seinem Stab zur Vertretung in die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter gemäß den vorstehenden Absätzen vertreten sind.

Die vertretungsberechtigten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter gebunden.

- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, an denen die Geschäftsführer und der Verwaltungsrat teilnehmen.

Die Vorstände beider Gesellschafter können darüber hinaus bis zu zwei Vorstandsmitglieder zur Teilnahme entsenden; zur Vertretung der Gesellschafter sind aber nur die in Abs. (1) benannten Vertreter befugt.

- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung. Die Einladung hat unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

- (4) Zu einer Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuladen.

Auf Antrag eines Vertreters eines Gesellschafters nach Abs. (1) ist die Gesellschafterversammlung gemäß Abs. (3) einzuberufen.

- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so ist die

Versammlung trotzdem beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter nach Maßgabe des Abs. (1) vertreten sind.

Sofern jedoch in der Einladung ein in der Gesellschafterversammlung zu behandelnder Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist, kann die Versammlung einen Beschluss hierüber nur fassen, wenn die nach Abs. (1) befugten Vertreter mit der Abstimmung einverstanden sind.

- (6) Je 100,-- € der Stammeinlagen gewähren eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftervertrag eine andere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die gemäß Abs. (8) gefasst werden.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne eine Versammlung gefasst werden und zwar schriftlich, per Mail oder mittels Telefax, wenn sämtliche Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung oder mit dem Inhalt des zu fassenden Beschlusses einverstanden sind.
- (9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Caritasrates des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in.

§ 12

Besondere Aufgaben der Gesellschafter

- (1) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen unter anderem:
 - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Die Berufung und die Entlastung des Verwaltungsrates;
 - c) Die Entlastung des/der Geschäftsführer/s
 - d) Die Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Die Gründung von Gesellschaften des Handels- und Zivilrechts und die Beteiligung der Gesellschaft an solchen Gesellschaften mit oder ohne Einlage;
 - f) Die Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Gesellschaften gemäß Buchst. e) und Teilen von Beteiligungen, zur Änderung von Gesellschaftsverträgen dieser Gesellschaften und zur Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation solcher Gesellschaften;
 - h) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - i) Die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter.
- (2) Die Beschlüsse zu Abs. (1) e), f), g), h) und i) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist jedoch die Zustimmung des Vertreters des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen“ nicht erforderlich.
- (3) Die Gesellschafter können beschließen, dass einzelne Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafter unterliegen, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 13

Niederschriften, Bekanntmachungen

- (1) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschriften.
- (2) Werden Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 11 Abs. (8) gefasst, so ist der Wortlaut des Beschlusses, die Art der Beschlussfassung und die Erklärung der einzelnen Gesellschafter vom Geschäftsführer in einer Niederschrift zusammenzufassen und jedem Gesellschafter zuzusenden oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Wird der Niederschrift nicht innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern widersprochen, ist der Beschluss wirksam. Auf das Widerspruchsrecht kann im Voraus in der gleichen Form, in der die Stimme abgegeben wurde, verzichtet werden. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Zugangs oder der Empfangsbestätigung.

- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 14

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie den Lagebericht aufzustellen. Die Geschäftsführung kann im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Gewinn- und Kapitalrücklagen vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter bilden oder auflösen.
Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. § 15 bleibt unberührt.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und unverzüglich dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

Nach Beratung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Abs. (2) Satz 3 ist zu beachten.

§ 15

Verwendung von Gesellschaftsvermögen

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den „Caritasverband für

die Region Krefeld e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlichtungsverfahren

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages entstehen, ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Der Schlichter ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von zwei Wochen zu bestimmen, nachdem eine Partei der anderen Partei dieses Verlangen schriftlich mitgeteilt hat. Sollten sich die Parteien nicht geeinigt haben, so wird der Schlichter durch den Bischof von Aachen benannt.

§ 17

Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame oder undurchführbare oder fehlende Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des übrigen Inhaltes des Gesellschaftsvertrages dem Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Hiermit bescheinige ich, dass der Wortlaut des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages gemäß Beschluss über die insgesamt Änderung und vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 06.07.2018 - meine UR.Nr. 910 für 2018 - in Verbindung mit dem gemäß Urkunde vom 18.12.2018 - meine UR.Nr. 1855 für 2018 – gefassten Beschluss über Änderungen der vorstehend näher bezeichneten Neufassung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Krefeld, den 18.12.2018

(- L. S. -) *gez. Dr. Schlieper*

N o t a r